

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Wirtschaftsweges „Bergerweg“, Gemarkung Witterschlick, Flur 21 Nr. 251 der Gemeinde Alfter vom 01.03.2018

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV. S. 208) sowie §§ 1,2, 4 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.10.1969 (GV S.208) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2015 (GV. S. 448) hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner 24. Sitzung der 10. Wahlperiode (Drucksachen-Nr. 10-1-240) am 01.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe des Anfangs- und Endpunktes aufgeführten Wirtschaftsweges „Bergerweg“, bestehend aus dem Flurstück Gemarkung Witterschlick, Flur 21 Nr. 251.
- (2) Der Verlauf des Weges ist in einer Karte als Anlage dargestellt.

§ 2

Bestandteile des Weges

Zu dem Weg gehören alle Bestandteile, die auch gemäß § 2 StrWG NRW zu den öffentlichen Straßen gehören.

§ 3

Benutzungszweck

- (1) Die Benutzung des Weges ist zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und sonstigen Grundstücken gestattet. Die Gemeinde gestattet den Anliegern die Benutzung des Weges, damit sie ihre Betriebe, Wohnhäuser sowie landwirtschaftlich genutzten Grundstücke erreichen und bewirtschaften können. Dies schließt die Benutzung durch Lieferanten und Kunden ein.
- (2) Das Benutzungsrecht gemäß §§ 57 ff. des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV.NRW.S.487) in der zur Zeit gültigen Fassung bleibt unberührt.
- (3) Der „Bergerweg“ steht dem Anliegerverkehr frei.
- (4) Die Gemeinde Alfter kann die Benutzung zu einer anderen Inanspruchnahme erlauben. Die Erlaubnis ist schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Erlaubnis ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für die Erlaubnis wird ein Entgelt erhoben. Darüber hinaus hat der Erlaubnisnehmer der Gemeinde alle Kosten zu

ersetzen, die ihr durch die Benutzung zu der anderen Inanspruchnahme entstehen.

§ 4

Unerlaubte Nutzung

- (1) Es ist unzulässig,
1. auf dem Weg mit Wirtschaftsgeräten zu wenden, wenn dadurch der Weg beschädigt wird,
 2. die (Rettungs-) Zufahrten bzw. Zugänge zu den wohnlich genutzten Grundstücken durch Abstellen von Fahrzeugen, landwirtschaftlichem Gerät oder durch Lagerung von Heuballen o.ä. zu beeinträchtigen,
 3. Fahrzeuge oder Wirtschaftsgeräte so auf dem Weg abzustellen, dass der übrige Verkehr die Fahrbahn verlassen muss,
 4. den Weg ohne die gemäß § 3 Abs. 4 erforderliche Erlaubnis zu benutzen.
- (2) Durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen auftretende Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt.

§ 5

Pflichten der Benutzer

- (1) Nach Beendigung eines Arbeitsvorgangs (z.B. Viehtrieb, Heuung, Pflugarbeiten, Rübenkampagne) hat der Verursacher den Weg von Rückständen (z.B. Exkrememente, Lehm, Ernterückstände) ohne Aufforderung unverzüglich zu reinigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Benutzer soll von ihm festgestellte Schäden an dem Weg unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitteilen.

§ 6

Pflanzungen und Einfriedigungen

- (1) Die Bepflanzung des Wegekörpers bleibt der Gemeinde vorbehalten. Die Anlieger haben die Einwirkungen von Pflanzen im Bereich des Wegekörpers und zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden.
- (2) Sofern der Anlieger die Einfriedung seiner Grundstücke vornimmt, ist ein Mindestabstand von 50 cm von der Straßen- bzw. Wegebegrenzungslinie einzuhalten. Der Mindestabstand gilt auch für bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen und Lagerungen jedweder Art.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3-5 dieser Satzung mit Ausnahme von § 5 Absatz 3 verstößt.

(2) Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 EUR. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250 EUR.

(3) Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

